

Stellplatzsatzung der Stadt Büdingen vom 8. Dezember 1995 (KA vom 96-08-06)

## **Stellplatzsatzung der Stadt Büdingen**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in der Sitzung am 08.12.1995 die nachstehende Stellplatzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stellplatzpflicht**

1. Für das Gebiet der Stadt Büdingen wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
2. Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
4. Für das Gebiet der Stadt Büdingen wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

Ein Anspruch des Herstellungspflichtigen auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Gestaltung der Stellplätze**

1. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

**Stand Juli 1996**

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

3. Garagen müssen den Vorgaben der HBO entsprechen. Abstellplätze sollen ebenerdig angeordnet sein und die Möglichkeit bieten, ein Fahrrad zu sichern.

### § 3

#### **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

1. Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
  - 1.1 Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger  
  
jeweils 18 m<sup>2</sup>  
  
(Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag vom Magistrat zugelassen werden)
  - 1.2 für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen  
  
jeweils 50 m<sup>2</sup>
  - 1.3 für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus  
  
jeweils 150 m<sup>2</sup>
2. Für Garagen wird eine Größe von mindestens 18 m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Fahrzeug festgesetzt.
3. Für Abstellplätze wird eine Größe von 2 m<sup>2</sup> pro Fahrrad festgesetzt:

**§ 4**

**Zahl der Stellplätze, Garagen  
und Abstellplätze für Fahrräder**

1. Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
4. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**§ 5**

**Ablösebetrag**

Das Gebiet der Stadt Büdingen wird in 4 unterschiedlich eingestufte Zonen unterteilt, die in der beigefügten Anlage 2 gekennzeichnet sind. In ihnen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1: 15.750,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 2: 31.500,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 3: 94.500,00 DM

Zone 2:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1: 13.500,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 2: 27.000,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 3: 81.000,00 DM

Zone 3:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1: 11.250,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 2: 22.500,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 3: 67.500,00 DM

Zone 4:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1: 5.550,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 2: 11.100,00 DM  
Stellplatz nach § 3 Nr. 3: 33.300,00 DM

§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1****Anlage zur Satzung der Stadt Büdingen über  
Stellplätze und Garagenstellplätze**

<u>Gebäude- und Grundstücksnutzung</u>	<u>Kfz-Stellplätze</u>	<u>Fahrradstell-</u> <u>plätze</u>
1. Wohngebäude		
1.1 Einfamilienhäuser	2	
1.2 Mehrfamilienhäuser u.	1,5 je Wohnung	
<b><u>Sonst. Geb. m. Wohnungen</u></b>		
1.3 Gebäude m. Altenwohn- nung	0,5 je Wohnung	0,2 je Woh-
1.4 Wochenend- u. Ferienh. nung	1 je Wohnung	2 je Woh-
1.5 Kinder- u. Jugendwohnh. ten jedoch mind.	1 je 15 Betten 3	1 je 3 Bet-
1.6 Schwesternwohnheime ten jedoch mind.	1 je 3 Betten 3.	1 je 3 Bet-
1.7 Arbeitnehmerwohnheime ten jedoch mind.	1 je 2 Betten 3	1 je 3 Bet-
1.8 Altenwohnheime, Altenheime Betten jedoch mind.	1 je 3 Betten 3	1 je 10
1.9 Asylbewerberheime ten	1 je 3 Betten	1 je 3 Bet-
<b><u>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u></b>		
2.1 Büro- u. Verwaltungsräume allgemein: Nutzfl.	1 je 25 m <sup>2</sup> Nutzfl.	1 je 60 m <sup>2</sup>
2.2 Räume mit erhebl. Besucherverkehr Nutzfl. Schalter, Abfertigungs- oder Bera- tungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfl. jedoch mindestens 4	1 je 50 m <sup>2</sup>
<b><u>3. Verkaufsstätten</u></b>		
3.1 Läden, Geschäftshäuser 70 m <sup>2</sup> - kaufsfl. jedoch mind.	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfl. 3	1 je Ver-
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Be- sucherverkehr jedoch mind.	1 je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsfl. 3	1 je Verkaufsfl.

3.3	Verbrauchermärkte 100 m <sup>2</sup> kaufsfl.	1 je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsfl.	1 je Ver-
-----	---	------------------------------------	--------------

**4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten)**

4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeu- Sitzpl. tung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen)	1 je 20 Plätze	1 je 4
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B.- Plätze Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzpl.	1 je 7
4.3	Kirchen, Gemeindekirchen Plätze	1 je 20 Sitzpl.	1 je 15
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung Plätze	1 je 15 Sitzpl.	1 je 25

**5. Sportstätten**

5.1	Sportpl. ohne Besucherpl. (z.B.- 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfl.	1 je
5.2	Sportpl. mit Sportstadien m. Besucher- Sportfl. plätzen	1 je 200 m <sup>2</sup>	1 je 200 m <sup>2</sup>
5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucher- 50 m <sup>2</sup> plätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfl.	1 je
5.4	Turn- u. Sporthallen mit Besucher- plätzen	1 je 30 m <sup>2</sup> Hallenfl.	1 je 30 m <sup>2</sup>
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m <sup>2</sup>	1 je 200 m <sup>2</sup>
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5
5.8	Tennisplätze ohne Besucher- plätzen	4 je Feld	1 je Feld
5.9	Tennisplätze mit Besucher- plätzen	8 je Spielfeld	1 je Feld
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Anlage
5.11	Kegelbahnen	6 je Bahn	2 je Bahn

**6. Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe**

6.1	Gaststätten von örtl. Bedeutung Plätze jedoch mind.	1 je 6 Plätze 3	1 je 4
6.2	Gaststätten von überörtl. Bedeutung Plätze	1 je 6 Plätze	1 je 10
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Be- Betten herbergungsbetriebe für -zugehör. Restaurationsbetr.	1 je 2 Betten Zuschlag nach Nr. 6.1 u. 6.2	1 je 10
6.4	Jugendherbergen Betten	1 je 10 Betten	1 je 10

6.5	Imbißbetriebe je 10 Plätze jedoch mindestens	1 je 6 Sitz- oder Stehpl. 3	1
6.6	Diskotheken Plätze	1 je 5 Plätze	1 je 8

**7. Krankenanstalten**

7.1	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung ten (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Privat- kliniken)	1 je 40 Betten	1 je 2 Bet-
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung ten	1 je 25 Betten	1 je 4 Bet-
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten f. lang- ten fristig Kranke	1 je 50 Betten	1 je 3 Bet-
7.4	Altenpflegeheime Betten	1 je 6 Betten	1 je 50

**8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschule se	1 je Klasse	8 je Klas-
8.2	Sonst.allgemeinbild. Schulen, Berufsschu- len, Berufsfachschulen 1 je über	10 je Klasse	1 je Klasse zusätzlich 5 Schüler 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte Schüler	1 je 10 Schüler	1 je 15
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u.dgl. Kinder,	1 je 25 Kinder jedoch mind. 3	1 je 25
8.5	Jugendfreizeitheime u.dgl. Plätze	1 je 10 Plätze	1 je 5

**9. Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe Nutzfl.	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfl oder je 3 Beschäftigte *)	1 je 60 m <sup>3</sup>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- Nutzfl. stellungs- und Verkaufsplätze	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfl. oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m <sup>2</sup>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten stand	5 je Wartungsoder Reparatur-	
9.4	Tankstellen m. Pflegeplätzen platz	10. für jeden 1. Pflegeplatz, 5 für jeden weiteren Pflege-	
9.5	Automat. Kraftfahrzeug- waschstraßen u. -anlagen für mind. 20	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich soll ein Stauraum Kraftfahrzeuge vorhanden sein	

9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m <sup>2</sup> jedoch mind. 3	1 je 20 m <sup>2</sup>

**10. Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3	1 je 2
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> jedoch mind. 15 Stpl.	1 je 750 m <sup>2</sup>

\*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.